jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/7/4 2005/10/0020

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.07.2005

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren
63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

Norm

AusG 1989 §14;
AusG 1989 §15 Abs1;
AusG 1989 §15 Abs3;
AVG §8;
VwRallg;

Rechtssatz

§ 15 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz normiert, dass Bewerbern keine Parteistellung zukommt; ein Anspruch des Bewerbers auf die Parteien des Verfahrens im Allgemeinen zustehende Mitteilung von Ergebnissen des Verfahrens kommt daher nicht in Betracht.

Schlagworte

Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen RechtspersönlichkeitIndividuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005100020.X01

Im RIS seit

01.08.2005

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at